OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652566/21/MS

Datum:
Linz, 8. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der E S, U, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. August 2022, GZ: BHVBVerk-2022-496975/14-Pl, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. August 2022, GZ: BHVBVerk-2022-496975/14-Pl, wurde die Vorstellung der E S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 2. Mai 2022, GZ: BHVBVerk-2022-496975/4-Pl, mit dem der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten, ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen wurde und ihr aufgetragen wurde, sich einer Nachschulung zu unterziehen sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, als unbegründet abgewiesen und der Bescheid vom 2. Mai 2022 vollinhaltlich bestätigt. Mit gleichem Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid aberkannt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 14. September 2022 von der Beschwerdeführerin verfasste und am selben Tag und somit rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der lediglich ausgeführt wird, dass die Beschwerdeführerin gegen den Bescheid vom 2. Mai 2022 vollumfänglich Beschwerde erhebt.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

Nach einem Mängelbehebungsauftrag durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist bekannt, dass die Beschwerde damit begründet werde, dass die Polizeibeamten unrichtige Angaben gemacht hätten, sie habe dreimal einen Alkotest gemacht, wobei dabei nichts angezeigt worden sei. Sie habe daher nicht verweigert.

Mit Eingabe vom 27. Februar 2023 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das gegen die Beschwerdeführerin ergangene Straferkenntnis vom 29. August 2022, GZ: BHVB/922170035374/22.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung am 2. März 2023, an der die Beschwerdeführerin und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden einvernommen: RI M L, Insp. S E, Insp. M S und Insp. C H.
Die Beschwerdeführerin wurde als Auskunftsperson befragt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 9. April 2022 den Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde 4844 Oberregau und wurde kurz vor 3.20 Uhr im Bereich der Kreuzung Oberregau-Buchengasse von der Polizei angehalten, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und zur Überprüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt aufgefordert, wobei die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nicht nachkam.

Die Beschwerdeführerin wurde in der Folge mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. August 2022 u.a. wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO mit einer Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe, bestraft. Dieses Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin mittels Hinterlegung zugestellt und vereinbarte diese in der Folge mit der belangten Behörde eine Ratenzahlung zur Begleichung der verhängten Geldstrafe.
Ein Zustellmangel liegt nicht vor, die Beschwerdeführerin hatte diesbezüglich angegeben, die Verständigung im Postkasten vorgefunden zu haben, jedoch den Brief der belangten Behörde so spät abgeholt zu haben, sodass dieser schon wieder an die belangte Behörde retour geschickt worden war.
Das Straferkenntnis ist mangels dagegen eingebrachten Rechtsmittels in Rechtskraft erwachsen.

Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort den Pkw mit dem Kennzeichen x gelenkt hatte, ergibt sich aus den Angaben der Beschwerdeführerin selbst, die in der mündlichen Verhandlung als Auskunftsperson befragt angab, sie sei vom Parkplatz des Gasthauses H weggefahren und kurz darauf von der Polizei angehalten worden sowie aus den Zeugenaussagen der Zeugen Insp. S und Insp. H, die das von der Beschwerdeführerin gelenkte Kraftfahrzeug bemerkten und in der Folge angehalten hatten.

Dass die Beschwerdeführerin die Aufforderung zur Kontrolle der Atemluft auf Alkohol verweigert hatte, ergibt sich aus Spruchpunkt 1. des rechtskräftigen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 29. August 2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind,

von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24 Abs. 3 FSG lautet:
„Die Behörde kann bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder 3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO ist

unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.“ [...]

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs. 4), der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der eingezogene Führerschein ist der Ausstellungsbehörde zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. [...]

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Mit Spruchabschnitt 1. des Straferkenntnises der belangten Behörde vom 29. August 2022, GZ: BHVB/922170035374/22, wurde rechtskräftig über die der Beschwerdeführerin dort zur Last gelegten Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO entschieden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer rechtskräftigen Bestrafung wegen Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO 1960 Bindungswirkung für das Verfahren nach dem FSG 1997 zu (VwGH 24.6.2019, Ra 2019/11/0089). Das heißt, dass die der Beschwerdeführerin in Spruchabschnitt 1. zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen anzunehmen ist.

In Bindung an das angeführte Straferkenntnis der belangten Behörde ist, unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges begangen wurde, davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG verwirklicht hat.
Da, wie unter II. dargestellt, die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nach dem vorangegangenen Lenken (beim Lenken) eines Kraftfahrzeuges begangen wurde, hat die Beschwerdeführerin somit eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG verwirklicht.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen - unter Entfall der gemäß § 7 Abs. 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung (vgl. VwGH vom 20. Februar 2001, 2000/11/0157, und vom 23. März 2004, 2004/11/0008) - jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen hat.

Da die belangte Behörde mit der vorgesehenen Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden hat, konnte eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG entfallen.

Die Anordnung begleitender Maßnahmen resultiert aus § 24 Abs. 3 FSG und waren diese Maßnahmen daher auf dieser Grundlage zwingend vorzuschreiben.
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass entsprechend § 24 Abs. 3 FSG die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Bindungswirkung an das Straferkenntnis der belangten Behörde sowie der Tatsache, dass die Verwaltungsübertretung beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurde, die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die bescheidmäßig festgesetzte Dauer zu entziehen war und die begleitenden Maßnahmen aufgrund der oben angeführten gesetzlichen Grundlage vorzuschreiben waren, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß